Staatsinstitut für Schulqualität
und Bildungsforschung

BRAVO-Karte

Schülerbegleitkarte zur Berufswahlvorbereitung
an der Mittelschule für Schülerinnen und Schüler
mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung 3

1.1 Was ist die Schülerbegleitkarte? 3

1.2 Allgemeine Erläuterungen 4

2. BRAVO-Karte 4

3. Leitfaden 12

3.1 Übersicht der schulischen Maßnahmen 12

3.2 Ansprechpersonen 17

3.3 Maßnahmen zu Beginn der 5. Jahrgangsstufe sowie in Jahrgangsstufe 6 20

3.4 Maßnahmen in der 7. Jahrgangsstufe 21

3.5 Maßnahmen in der 8. Jahrgangsstufe 23

3.6 Übergang Jahrgangsstufe 8/9 25

3.7 Maßnahmen in der 9. Jahrgangsstufe 28

3.8 Maßnahmen in der 10. Jahrgangsstufe 29

4. Einwilligungserklärungen 30

5. Impressum 34

1. Einführung und allgemeine Erläuterungen

1.1. Was ist die Schülerbegleitkarte?

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sollen bis zur endgültigen Aufnahme an einer geeigneten Berufsschule proaktiv unterstützt werden. Dazu werden die Jugendlichen durch eine Reihe von verschiedenen Maßnahmen gefördert, um ihre eigenen Interessen und Fähigkeiten, aber auch ihre Grenzen zu erkennen. Die Karte dokumentiert den momentanen Stand der erfolgten oder noch möglichen Maßnahmen. Die Begleitung ist ein mehrjähriger Prozess, bei dem die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte in verschiedenen Jahrgangsstufen immer wieder unterstützt, den momentanen Stand der Entwicklung dokumentiert und mit allen Beteiligten bespricht, bis letztendlich ein Übergang in die Berufsschule erfolgt. Mit dem Besitz der Karte ist die Veranlassung der jeweils erforderlichen nächsten Schritte verbunden. Oberstes Ziel ist der Start in eine passgenaue Maßnahme nach Beendigung der allgemeinen Schulpflicht.

„Zusammenkommen ist ein Beginn, Zusammenbleiben ein Fortschritt, Zusammenarbeiten ein Erfolg.“

Henry Ford
amerikanischer Industrieller
geb. 30.07.1863, verst. 07.04.1947

1.2 Allgemeine Erläuterungen

Schülerbegleitkarte zur Berufswahlvorbereitung an der Mittelschule für Schüler[1] mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Schuldaten	**Schülerdaten**	
Schule:	Nachname:	
	Vorname:	
Schulnr.:	Geburtsdatum:	Geschlecht:
Anschrift:	Anschrift:	
	E-Mail:	
Telefonnr.:	Telefonnr.:	
Förderschwerpunkt/e:		**Schwerbehinderung?** ❑ ja ❑ nein

Der Kopf der Schülerbegleitkarte besteht aus Schul- und Schülerdaten sowie aus Übersichtstabellen der schulischen Maßnahmen und der hinzugezogenen Beratungsdienste. Damit soll der Verlauf der in Absprache mit den Erziehungsberechtigten ergriffenen Unterstützungsmaßnahmen bzw. beantragten Unterstützungsdienste über die Jahrgangsstufen hinweg dokumentiert werden.

Dies erleichtert das zeitnahe Ergreifen von Anschlussmaßnahmen, wenn beispielsweise ein Schulwechsel oder Wechsel der Lehrkraft stattfindet. Des Weiteren wird die Initiierung von Verlängerungen bewährter Unterstützungsmaßnahmen, die erneute Beantragung notwendiger Fachdienste, die bereits mit der Schülerin oder dem Schüler vertraut sind, sowie die Informationsgewinnung zu Maßnahmen in den vorausgegangenen Jahrgangsstufen in Beratungsgesprächen mit Erziehungsberechtigten maßgeblich erleichtert.

Erläuterungen zum Umgang mit der BRAVO-Karte ab 3. Leitfaden.

2. BRAVO-Karte

Auf den folgenden Seiten 5 bis 11 finden Sie die Formulare der Schülerbegleitkarten.

Schülerbegleitkarte zur Berufswahlvorbereitung an der Mittelschule für Schüler[1] mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Schuldaten	**Schülerdaten**	
Schule:	Nachname:	
	Vorname:	
Schulnr.:	Geburtsdatum:	Geschlecht:
Anschrift:	Anschrift:	
	E-Mail:	
Telefonnr.:	Telefonnr.:	
Förderschwerpunkt/e:		**Schwerbehinderung?** ❑ ja ❑ nein

Zutreffendes ankreuzen und ggf. mit Datum vermerken.

Schulische Maßnahmen je Jahrgangsstufe:	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs[2]										
Lernzieldifferenter Unterricht mit Notenaussetzung										
Fach ➜										
Individueller Förderplan										
Nachteilsausgleich										
Notenschutz										
zusätzliche Förderstunden										
Schulbegleitung										

Ansprechpersonen (ggf. mit Datum)

Jahrgangsstufe	5	6	7	8	9
Klassenleitung					
MSD (Name, Schule)					
Betreuende der Berufsorientierung in der Schule					
Beratende der Bundesagentur für Arbeit					
Ggf. Reha-Beratung der Bundesagentur für Arbeit					
Ggf. andere Ansprechperson/Unterstützung					

[1] In der folgenden Arbeit wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen beiderlei Geschlechts.

[2] v.a. Förderdiagnostischer Bericht

Maßnahmen zu Beginn der Jahrgangsstufe 5 sowie in Jahrgangsstufe 6

Karte geführt von:

Name der Lehrkraft

a) Schüler mit förderdiagnostischem Bericht aus der Grundschule:

Maßnahmen	**Datum**	**Bemerkungen/Ergebnisse/ Erfahrungen**
Ein Übergabegespräch hat stattgefunden ❑ ja ❑ nein		
Förderdiagnostischer Bericht darf eingesehen werden ❑ ja ❑ nein		
Anforderung/Weiterführung und Einsatz MSD ❑ ja ❑ nein		

b) Schüler, bei denen ein sonderpädagogischer Bedarf vermutet wird:

Maßnahmen	**Datum**	**Bemerkungen/Ergebnisse/ Erfahrungen**
Lernstandserhebung Jahrgangsstufe 5 Mathematik		
Deutsch		
Lernstandserhebung Jahrgangsstufe 6 Mathematik		
Deutsch		
Anforderung und Einsatz MSD: ❑ ja ❑ nein		
Liegt ein förderdiagnostischer Bericht vor? ❑ ja ❑ nein		
Wurde das Eröffnungsgespräch durch die Erziehungsberechtigten wahrgenommen? ❑ ja ❑ nein		

Auf die Dokumentation im Schullaufbahnbogen oder ggf. Förderplan wird verwiesen.

Unterschrift Lehrkraft:

Maßnahmen in Jahrgangsstufe 7

Karte geführt von:

Name der Lehrkraft

Maßnahmen	Datum	Bemerkungen/Ergebnisse/ Erfahrungen
Weiterführung/Einbindung/Anforderung MSD zur Planung der beruflichen Eingliederung/ **Prozessdiagnostik §27/2 VSO-F** (Beachte: Information der Erziehungsberechtigten)		
Maßnahmen zur beruflichen Orientierung		
1. Entwicklungsgespräch mit dem Schüler zur Ausbildungsorientierung (z.B. im Rahmen des Förderplangespräches, Elternsprechabends, o.Ä.) ❍ Erziehungsberechtigte: ❍ Lehrkräfte: ❍ MSD: ❍ Berufsberatung/Arbeitsagentur/BerEb/BoEi/ …: ❍ Sonstige:		☞ Lern- / Persönlichkeitsentwicklung, Unterstützungsangebote, eigene Interessen, Fähigkeiten, Neigungen, etc.
Gewähltes BoZ-Fach:		

Bitte zum Ende dieser Jahrgangsstufe Überlegungen anstellen, wer für BoEi oder BerEb geeignet ist.

Unterschrift Lehrkraft:

Jahrgangsstufe 8

Karte geführt von:

Name der Lehrkraft

Maßnahmen	Datum	Bemerkungen/Ergebnisse/ Erfahrungen
Beobachtungen zur Diagnostik, § 27/ 2 VSO-F, werden durch Klassenlehrkraft mit Unterstützung der MSD-Lehrkraft weitergeführt: ❑ ja ❑ nein		
Individuelle Unterstützungsmaßnahmen (z.B. BoEi, BerEb, …) Gewählte individuelle Maßnahme: Maßnahmeträger/Ansprechpersonen:		☞ Einverständniserklärung!
Weitere Maßnahmen zur beruflichen Orientierung		
Sonstiges Betriebspraktikum 1 Betrieb: Berufsfelder:		
Sonstiges Betriebspraktikum 2 Betrieb: Berufsfelder:		
2. Entwicklungsgespräch zur Ausbildungsorientierung (z.B. im Rahmen des Förderplangespräches, Elternsprechabends, o.Ä.) ❍ Erziehungsberechtigte: ❍ Lehrkräfte: ❍ MSD: ❍ Berufsberatung/Bundesagentur für Arbeit/ BerEb/BoEi/ …: ❍ Sonstige:		☞ Lern- / Persönlichkeitsentwicklung, Unterstützungsangebote, Maßnahmen der Berufsorientierung

Unterschrift Lehrkraft:

Übergang Jahrgangsstufe 8/9

Karte geführt von:

Name der Lehrkraft

Maßnahmen	Datum	Bemerkungen/Ergebnisse/ Erfahrungen
Erziehungsberechtigte wünschen nach dem Besuch der Mittelschule sonderpädagogische Unterstützung in Form eines Besuchs der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung: ❑ noch nicht festgelegt ❑ ja ❑ nein ⇨ falls noch nicht festgelegt, endgültige Entscheidung bis zum ZZ 9. Jahrgangsstufe		
Beobachtungen zur Diagnostik, § 27/ 2 VSO-F, werden durch Klassenlehrkraft mit Unterstützung der MSD-Lehrkraft weitergeführt: ❑ ja ❑ nein		
Kontaktaufnahme Berufsberatung der Bundesagentur für Arbeit bzgl. Reha-Status: ⇨ Erziehungsberechtigte wünschen Überprüfung auf Reha-Status: ❑ ja ❑ nein ↳ Psychologische Untersuchung (PSU) am: ↳ Wurde ein Reha-Bedarf erkannt? ❑ ja ❑ nein ↳ Wurde der Reha-Antrag gestellt? ❑ ja ❑ nein		☞ Einverständniserklärung!
Individuelle Unterstützungsmaßnahme (z.B. BoEi, BerEb, …) ❑ ja ❑ nein		☞ Einverständniserklärung!

§27-Gutachten ist zum Zwischenzeugnis der 9. Jahrgangsstufe fertigzustellen und auszuhändigen.

Unterschrift Lehrkraft:

Jahrgangsstufe 9

Karte geführt von:

Name der Lehrkraft

Maßnahmen	Datum	Bemerkungen/Ergebnisse/ Erfahrungen
Individuelle Unterstützungsmaßnahmen (z.B. BoEi, BerEb, …) Gewählte individuelle Maßnahme: Maßnahmeträger/Ansprechpersonen:		☞ Einverständniserklärung!
Optionales Betriebspraktikum Betrieb: Berufsfelder:		
Abschließende Maßnahmen zur Berufsorientierung		
3. Entwicklungsgespräch zu Ausbildung, beruflichen Eingliederungsmaßnahmen u. weiterem Bildungsweg ❍ Erziehungsberechtigte: ❍ Lehrkräfte: ❍ MSD: ❍ Berufsberatung/Bundesagentur für Arbeit/ BerEb/BoEi/…: ❍ Sonstige:		
Wurde ein Reha-Bedarf erkannt? ❑ ja ❑ nein **Wurde der Reha-Antrag gestellt?** ❑ ja ❑ nein		
Aushändigung/Erstellung Sonderpädagogisches Gutachten nach §27 Abs.2 VSO–F? ❑ ja ❑ nein		
Antrag der Erziehungsberechtigten auf Besuch der BS-F liegt vor: ❑ ja ❑ nein		
Zustimmung der Erziehungsberechtigten zur Weitergabe des FdB: ❑ ja ❑ nein		
Die Erziehungsberechtigten sind mit einer Kontaktaufnahme mit der nachfolgenden Schule einverstanden: ❑ ja ❑ nein		
Voraussichtlicher schulischer Lernort:		

Unterschrift Lehrkraft:

Jahrgangsstufe 10

Karte geführt von:

Name der Lehrkraft

Maßnahmen	Datum	Bemerkungen/Ergebnisse/ Erfahrungen
Individuelle Unterstützungsmaßnahmen (z.B. BoEi, BerEb, …) Gewählte individuelle Maßnahme: _____ Maßnahmeträger/Ansprechpersonen:		
Optionales Betriebspraktikum Betrieb: _____ Berufsfelder:		
Abschließende Maßnahmen zur Berufsorientierung _____ _____ _____		
4. Entwicklungsgespräch zu Ausbildung, beruflichen Eingliederungsmaßnahmen u. weiterem Bildungsweg ❍ Erziehungsberechtigte: _____ ❍ Lehrkräfte: _____ ❍ MSD: _____ ❍ Berufsberatung/Bundesagentur für Arbeit/BerEb/BoEi/…: _____ ❍ Sonstige:		
Wurde ein Reha-Bedarf erkannt? ❑ ja ❑ nein **Wurde der Reha-Antrag gestellt?** ❑ ja ❑ nein		
Aushändigung/Erstellung Sonderpädagogisches Gutachten nach §27 Abs.2 VSO–F? ❑ ja ❑ nein		
Antrag der Erziehungsberechtigten auf Besuch der BS-F liegt vor: ❑ ja ❑ nein		
Zustimmung der Erziehungsberechtigten zur Weitergabe des FdB: ❑ ja ❑ nein		
Die Erziehungsberechtigten sind mit einer Kontaktaufnahme mit der nachfolgenden Schule einverstanden: ❑ ja ❑ nein		
Voraussichtlicher schulischer Lernort:		

Unterschrift Lehrkraft:

3. Leitfaden

3.1 Übersicht der schulischen Maßnahmen

Zutreffendes ankreuzen und ggf. mit Datum vermerken.

Schulische Maßnahmen je Jahrgangsstufe:	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs[2]										
Lernzieldifferenter Unterricht mit Notenaussetzung										
Fach ➜										
Individueller Förderplan										
Nachteilsausgleich										
Notenschutz										
zusätzliche Förderstunden										
Schulbegleitung										

Lernzieldifferenter Unterricht mit Notenaussetzung

Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf (d.h. bei Vorliegen eines Förderdiagnostischen Berichts) in den Förderschwerpunkten Lernen und geistige Entwicklung müssen an der Mittelschule die allgemeinen Lernziele der besuchten Jahrgangsstufe nicht erreichen. Die Erziehungsberechtigten können eine lernzieldifferente Unterrichtung mit Notenaussetzung in einem oder mehreren Fächern beantragen. Die Bewertung in diesen Fächern geht insbesondere auf die individuellen Leistungen und die aktuelle Lernentwicklung der Schülerinnen und Schüler ein. Sie erfolgt im Zeugnis durch eine Verbalbeurteilung. Im Notenfeld erscheint die Abkürzung „i.L." (individuelle Leistungsbewertung).

Rechtliche Grundlagen zum Nachschlagen:

- BayEUG Art.30a Abs. 5
  https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG-30a
- BayEUG Art. 52 Abs. 2 Satz3
  https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG-52
- BaySchO § 33(4)
  https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchO2016-G4
- MSO § 15 (5)
  https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayMSO-15
- MSO § 13 (3)
  https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayMSO-13
- 2232.3-K: Vollzug der Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern
  https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2232_3_K_11645/true

Individueller Förderplan

Die Lernziele der Schülerinnen und Schüler sind bei vereinbarter Lernzieldifferenz in einem individuellen Förderplan festzuschreiben. Bei Schülerinnen und Schülern ohne vereinbarte Lernzieldifferenz kann ein Förderplan bei Bedarf erstellt werden.

Die Erstellung des Förderplans sollte auf Grundlage des Förderdiagnostischen Berichts und unter Einbeziehung der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste erfolgen.

Der Förderplan enthält Aussagen über die Ziele der Förderung, die wesentlichen Fördermaßnahmen und die vorgesehenen Leistungserhebungen. Die Lernziele sind mindestens jährlich fortzuschreiben.

Das Vorrücken ist den Schülerinnen und Schülern zu ermöglichen. Bei nicht erfolgreicher Umsetzung der im Förderplan festgesetzten Lernziele ist dieser individuell für die nächsthöhere Jahrgangsstufe anzupassen.

Der Förderplan soll mit den Erziehungsberechtigten erörtert werden.

Rechtliche Grundlagen zum Nachschlagen:

- BayEUG Art. 30a, Abs. 5 Satz 4
  https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG-30a
- MSO §14,15(5)
  https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayMSO-14
- BaySchO § 43
  https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchO2016-43
- BayEUG Art.2
  https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG-2
- BayEUG Art. 21
  https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG-21
- BayEUG Art. 30b
  https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG-30b

Nachteilsausgleich

Nachteilsausgleich ist eine schulrechtliche Maßnahme, die eine Unterrichtung nach dem Mittelschullehrplan voraussetzt.

Lernzieldifferenz schließt Nachteilsausgleich und Notenschutz aus.

Er kann für Schülerinnen und Schüler bei vorliegendem sonderpädagogischen Förderbedarf gegebenenfalls dann gewährt werden, wenn sie zum Personenkreis gem. BaySchO §§ 33-36 zählen.[3]

Der Nachteilsausgleich wird von der Schulleitung oder der für die Prüfung eingesetzten Kommission gewährt.

Verfahren:

- Schriftlicher Antrag durch die Erziehungsberechtigten
- Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses oder alternativ: Schwerbehindertenausweis, Bescheid der Eingliederungshilfe, Förderdiagnostischer Bericht / Sonderpädagogisches Gutachten (mit Feststellung zu Art, Umfang, Dauer der Beeinträchtigung oder chronischer Erkrankung)
- Bei begründeten Zweifeln: amtsärztliches Zeugnis
- Bei offensichtlichen Beeinträchtigungen ist kein Antrag und keine Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nötig: Erziehungsberechtigte werden über Maßnahmen informiert und können widersprechen.

3) Vgl. Handbuch „Individuelle Unterstützung-Nachteilsausgleich-Notenschutz,
https://www.isb.bayern.de/grundsatzthemen/paedagogische-grundsatzthemen/individuelle-foerderung/handreichung-individuelle-unterstuetzung/

- Erziehungsberechtigte können schriftlich beantragen, dass ein bewilligter Nachteilsausgleich nicht mehr gewährt wird
- Zur Prüfung von Erforderlichkeit, Umfang, Dauer und Form des Nachteilsausgleichs können Lehrkräfte und Fachkräfte (MSD, Schulpsychologinnen und -psychologen, Ärztinnen und Ärzte etc.) hinzugezogen werden.

Bei einem Schulwechsel prüft die aufnehmende Schule die Form des Nachteilsausgleichs. Der Nachteilsausgleich wird nicht im Zeugnis vermerkt. Es unterbleibt ein Hinweis auf die Beeinträchtigung.

Rechtliche Grundlagen zum Nachschlagen:

- BayEUG Art. 52 Abs. 5 Satz1
  https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG-52
- BaySchO § 33, 35, 36
  https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchO2016-33
  https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchO2016-35
  https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchO2016-36

Notenschutz

Notenschutz ist eine schulrechtliche Maßnahme, die eine Unterrichtung nach dem Mittelschullehrplan voraussetzt.

Lernzieldifferenz schließt Nachteilsausgleich und Notenschutz aus.

Notenschutz wird ausschließlich bei den in BayScho §34 Abs. 2-7 genannten Beeinträchtigungen und Formen und nur unter den weiteren Voraussetzungen des Art. 52 Abs. 5 Satz 2-4 BayEUG gewährt.

Von einer Bewertung in einzelnen Fächern oder von abgrenzbaren fachlichen Anforderungen in allen Prüfungen und Abschlussprüfungen kann abgesehen werden.

Notenschutz wird von der Schulleitung oder der für die Prüfung eingesetzten Kommission gewährt.

Verfahren:

- Schriftlicher Antrag durch die Erziehungsberechtigten
- Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses oder alternativ: Schwerbehindertenausweis, Bescheid der Eingliederungshilfe, Förderdiagnostischer Bericht/sonderpädagogisches Gutachten (mit Feststellung zu Art, Umfang, Dauer der Beeinträchtigung oder chronischer Erkrankung)
- Bei begründeten Zweifeln: amtsärztliches Zeugnis
- Erziehungsberechtigte können schriftlich beantragen, dass ein bewilligter Notenschutz nicht mehr gewährt wird. Ein Verzicht ist spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn zu erklären.
- Zur Prüfung von Erforderlichkeit, Umfang, Dauer und Form des Notenschutzes können Lehrkräfte und Fachkräfte (MSD, Schulpsychologinnen und -psychologen, Ärztinnen und Ärzte etc.) hinzugezogen werden.
- Bei einem Schulwechsel prüft die aufnehmende Schule die Form des Notenschutzes.
- Schulartspezifische Voraussetzungen für Aufnahme, Vorrücken, Schulwechsel sowie den Erwerb von Abschlüssen gelten auch bei Notenschutz.

Art und Umfang des Notenschutzes sind im Zeugnis zu vermerken; die nicht erbrachte fachliche Leistung wird im Zeugnis bei einem auch nur für Teile des Zeugniszeitraums gewährten Notenschutzes benannt.

Es unterbleibt ein Hinweis auf die Beeinträchtigung.

Rechtliche Grundlagen zum Nachschlagen:

- BayEUG Art. 52 Abs. 5 Satz 2
  https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG-52
- BaySchO § 34
  https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchO2016-34,

Notenaussetzung aus pädagogischen Gründen

Eine Aussetzung der Noten aus pädagogischen Gründen kann in Einzelfällen auch vorübergehend bei einer Schülerin oder einem Schüler im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung sinnvoll sein, wenn erzieherische Aspekte (einschließlich der Heranführung an einen regulären Schulbesuch) deutlich im Vordergrund stehen. Soweit in einzelnen Fächern Leistungen erbracht werden, die dem Anforderungsniveau der jeweiligen Jahrgangsstufe entsprechen, können in diesen Fächern Noten erteilt werden.

Die Erziehungsberechtigten sind vorher eingehend zu beraten.

Schulartspezifische Voraussetzungen für Aufnahme, Vorrücken, Schulwechsel sowie den Erwerb von Abschlüssen gelten bei Notenaussetzung.

Bei einer Notenaussetzung erhält die Schülerin oder der Schüler einen individuellen Abschluss mit einer beschreibenden Bewertung.

Rechtliche Grundlagen zum Nachschlagen:

- MSO § 13 Abs. 2
  https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayMSO-13

Schulbegleitungen

Eine Schulbegleitung ermöglicht Kindern und Jugendlichen mit einer Beeinträchtigung den Besuch der für sie geeigneten Schulform. Sie richtet sich an Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihres Bedarfes auf individuelle Unterstützung angewiesen sind. Die Aufgabe der Schulbegleitung ist die Unterstützung des Kindes oder des Jugendlichen, um diesem die unterrichtliche und sozialaktive Teilhabe zu ermöglichen.

Schulbegleitungen sind kein schulisches Personal und daher keine Zweitlehrkräfte, Nachhilfelehrkräfte oder Assistenz der Lehrkraft.

Ablauf zur Beantragung einer Schulbegleitung:

- Personelle und pädagogische Maßnahmen der Schule sind ausgeschöpft, es stehen keine Alternativen zur Verfügung.
- Ein fachärztliches oder kinder- und jugendpsychiatrisches Gutachten ist oftmals eine wichtige Grundlage für die Beantragung der Kostenübernahme.
- Klärung des Kostenträgers:
  Diagnose nach SGB XII §53, 54; Diagnose nach ICD-10: z.B. Mehrfachbehinderung, geistige oder körperliche Behinderung Kostenträger: zuständiger Bezirk
  Leistung: Eingliederungshilfe SGB XII
  oder
  Diagnose nach SGB VIII §35a; Diagnose nach ICD-10: (Drohende) Seelische Behinderung (z.B. bei Autismus-Spektrum-Störungen, Tourette Syndrom, Entwicklungsverzögerung)
  Kostenträger: Amt für Jugend und Familie
  Leistung: Kinder- und Jugendhilfe/Hilfeplanverfahren
- Erziehungsberechtigte stellen beim jeweiligen Kostenträger einen Antrag.

- Schulleitung stimmt dem Einsatz einer Schulbegleitung zu.
- Lehrkraft, Schulleitung, Erziehungsberechtigte und ggf. MSD sowie Schulpsychologin bzw. -psychologe stimmen sich über Umfang, Aufgaben und Zielsetzung der Schulbegleitung ab und erstellen eine schulische Stellungnahme für den Kostenträger.
- ggf. fordert der Kostenträger weitere Stellungnahmen zur Notwendigkeit einer Schulbegleitung an.
- ggf. besucht eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter des Kostenträgers selbst die Einrichtung, um sich ein Bild über den Bedarf zu machen (Unterrichtsbeobachtung).
- Kostenträger prüft den Antrag, stellt gegebenenfalls Beeinträchtigung der Teilhabe fest und beauftragt nach der Bewilligung des Antrags einen Leistungserbringer.
- Die Bewilligung der Schulbegleitung bezieht sich meist auf ein Jahr, anschließend wird die Effektivität und Notwendigkeit der Maßnahme neu geprüft.

Weitere Informationen zum Einsatz von Schulbegleitungen:

www.inklusion.schule.bayern.de/unterstuetzung-und-beratung/schulbegleitung/

Rechtliche Grundlagen zum Nachschlagen:

- BayEUG Art. 52 Abs. 4 Satz 6
  https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG-52
- BayEUG Art 30a Abs. 8 Satz 1, 2
  https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG-30a

3.2 Ansprechpersonen

Ansprechpersonen (ggf. mit Datum)

Jahrgangsstufe	5	6	7	8	9
Klassenleitung					
MSD (Name, Schule)					
Betreuende der Berufsorientierung in der Schule					
Beratende der Bundesagentur für Arbeit					
Ggf. Reha-Beratung der Bundesagentur für Arbeit					
Ggf. andere Ansprechperson/Unterstützung					

Mobiler Sonderpädagogischer Dienst (MSD)

Mobile Sonderpädagogische Dienste werden von den einzelnen Förderzentren für die verschiedenen Förderschwerpunkte angeboten:

- Lernen,
- Sprache,
- emotionale und soziale Entwicklung,
- Hören,
- Sehen,
- körperliche und motorische Entwicklung,
- geistige Entwicklung,
- sowie bei Vorliegen einer diagnostizierten Autismus-Spektrum-Störung (ASS).

Aufgabengebiete:

- Diagnose des sonderpädagogischen Förderbedarfs
- Erstellung des Förderdiagnostischen Berichts bei Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs
- Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens für einen Wechsel an ein Förderzentrum bei Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs
- Unterstützung der Lehrkräfte der allgemeinen Schule bei der Erstellung des individuellen Förderplans
- Beratung der Lehrkräfte zur unterrichtspraktischen Umsetzung sowie der beruflichen Eingliederung
- Beratung der Erziehungsberechtigten
- Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Rahmen der vorhandenen Ressourcen
- Kooperation mit weiteren Fachdiensten bzw. Vermittlung an diese
- Fortbildungsangebote

Rechtliche Grundlagen zum Nachschlagen:

- BayEUG Art. 20
  https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG-20
- BayEUG Art. 21
  https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG-21
- BayEUG Art. 19 Abs. 2, Satz 3b
  https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG-19
- BayEUG Art. 30a Abs. 7, Satz 3
  https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG-30a
- BayEUG Art. 30b Abs. 2
  https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG-30b
- BayEUG Art. 60
  https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG-60
- BayEUG Art. 41, Abs. 3
  https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG-41
- BaySchO § 43
  https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchO2016-43
- VSO-F § 25, Abs. 1,3
  https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVSOF-25
- MSO § 14
  https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayMSO-14

Reha-Beratung

Die Reha-Maßnahme ermöglicht „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Personen, deren Aussichten am Arbeitsleben (weiterhin) teilzuhaben bzw. wieder teilzuhaben wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert sind und die deshalb Hilfen zur beruflichen Eingliederung benötigen. Gleiches gilt, wenn eine Behinderung mit den genannten beruflichen Folgen droht, d.h. konkret absehbar ist. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Beratungsfachkraft der Agentur für Arbeit. Soweit die gesundheitlichen Einschränkungen für die Beratungsfachkraft nicht erkennbar oder durch Fachgutachten ausreichend nachgewiesen sind, wird die Beratungsfachkraft die Fachdienste der Bundesagentur für Arbeit, d.h. den Ärztlichen Dienst und/oder den Berufspsychologischen Service, für die Feststellung einschalten.“[4]

Die Beantragung der genannten Leistungen erfolgt auf freiwilliger Basis.

4) Merkblatt der Agentur für Arbeit, Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Dienste und Leistungen der Agentur für Arbeit.

Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (berufliche Rehabilitation) umfassen Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen, wie z.B.:

- Diagnose- und Eignungsfeststellungsverfahren
- Berufliche Bildungsmaßnahmen (Aus- und Weiterbildung)
- Spezielle Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Zuschüsse an Arbeitgeber
- Technische Arbeitshilfen
- Leistungen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich
- Finanzielle Leistungen

Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben können durchgeführt werden:

- in Betrieben,
- in außerbetrieblichen Einrichtungen und
- soweit individuell erforderlich in besonderen Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation.

Leistungsvoraussetzungen:

- Bereitschaft, sich beruflich zu bilden oder auf andere Weise beruflich eingliedern zu lassen
- Es ist zu erwarten, dass das Ziel der Maßnahme zu erreichen ist
- Aktive Unterstützung der Rehamaßnahme
- Antragstellung auf Förderung durch die Erziehungsberechtigten
- Hinweis: Beantragung von Leistungen ist freiwillig

Rechtsvorschriften zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben sind hier zu finden:

- Sozialgesetzbuch – Erstes Buch – Allgemeiner Teil (SGB I)
- Sozialgesetzbuch – Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)
- Sozialgesetzbuch – Drittes Buch – Arbeitsförderung (SGB III)
- Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX)
- Sozialgesetzbuch – Zehntes Buch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X)
- Berufsbildungsgesetz (BBiG)
- Handwerksordnung (HwO)

3.3 Maßnahmen zu Beginn der 5. Jahrgangsstufe sowie in der 6. Jahrgangsstufe

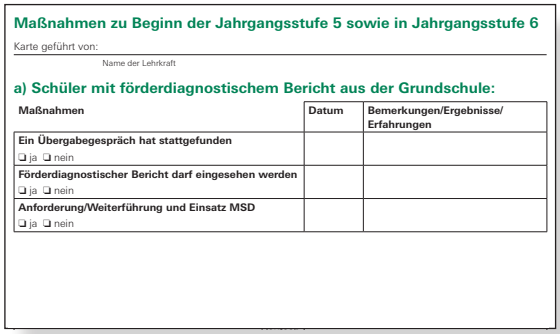

Maßnahmen zu Beginn der Jahrgangsstufe 5 sowie in Jahrgangsstufe 6

Karte geführt von:
Name der Lehrkraft

a) Schüler mit förderdiagnostischem Bericht aus der Grundschule:

Maßnahmen	Datum	Bemerkungen/Ergebnisse/ Erfahrungen
Ein Übergabegespräch hat stattgefunden ❑ ja ❑ nein		
Förderdiagnostischer Bericht darf eingesehen werden ❑ ja ❑ nein		
Anforderung/Weiterführung und Einsatz MSD ❑ ja ❑ nein		

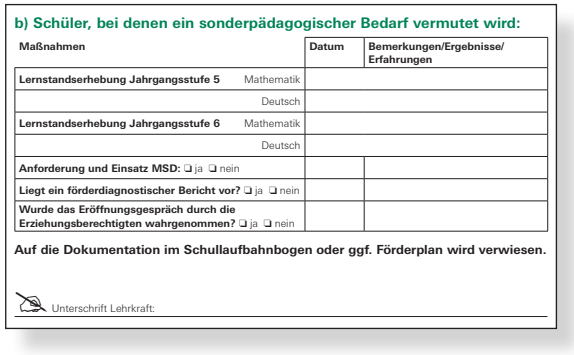

b) Schüler, bei denen ein sonderpädagogischer Bedarf vermutet wird:

Maßnahmen		Datum	Bemerkungen/Ergebnisse/ Erfahrungen
Lernstandserhebung Jahrgangsstufe 5	Mathematik		
	Deutsch		
Lernstandserhebung Jahrgangsstufe 6	Mathematik		
	Deutsch		
Anforderung und Einsatz MSD: ❑ ja ❑ nein			
Liegt ein förderdiagnostischer Bericht vor? ❑ ja ❑ nein			
Wurde das Eröffnungsgespräch durch die Erziehungsberechtigten wahrgenommen? ❑ ja ❑ nein			

Auf die Dokumentation im Schullaufbahnbogen oder ggf. Förderplan wird verwiesen.

Unterschrift Lehrkraft:

Förderdiagnostischer Bericht und individueller Förderplan

Nach Diagnostik durch den MSD kann der sonderpädagogische Förderbedarf festgestellt werden.

Die Ergebnisse der sonderpädagogischen Diagnostik werden in einem sog. Förderdiagnostischen Bericht (FdB) dokumentiert. Dessen Inhalt ermöglicht die Erstellung eines individuellen Förderplans. Der FdB und der individuelle Förderplan sind für eine passgenaue Förderung von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf wichtige Instrumente. Beide werden den Erziehungsberechtigten in einem Eröffnungsgespräch erläutert.

Für einen lernzieldifferenten Unterricht mit Notenaussetzung sind der FdB und der individuelle Förderplan zwingend erforderlich.

Liegt keine Lernzieldifferenz vor, können die beiden Instrumentarien bei Bedarf erstellt werden.

Anforderung/Weiterführung und Einsatz MSD

Die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste (MSD) bieten individuelle Beratung und Unterstützung für Kinder und Jugendliche mit unterschiedlichen Förderschwerpunkten, stehen aber auch Lehrkräften und Erziehungsberechtigten beratend zur Seite.

Zur Anforderung des MSDs müssen verschiedene Schritte eingehalten werden. Hierzu werden an den Schulen Formblätter und Prozesse, die diese Schritte beschreiben, bereitgehalten.[5]

Weitere Informationen:

https://www.isb.bayern.de/schularten/foerderschulen/msd/

Dokumentation:

Am Ende der 6. Jahrgangsstufe werden die Maßnahmen und Entwicklungen durch alle Beteiligten reflektiert.

Maßnahmen und abschließende Schülerbeobachtungen sind im Schullaufbahnbogen festgehalten.

5) vgl. „Übersicht der Beratungsmaßnahmen je Jahrgangsstufe – Mobiler sonderpädagogischer Dienst“

3.4 Maßnahmen in der 7. Jahrgangsstufe

Maßnahmen in Jahrgangsstufe 7

Karte geführt von:

Name der Lehrkraft

Maßnahmen	Datum	Bemerkungen/Ergebnisse/ Erfahrungen
Weiterführung/Einbindung/Anforderung MSD zur Planung der beruflichen Eingliederung/ **Prozessdiagnostik §27/2 VSO-F** (Beachte: Information der Erziehungsberechtigten)		
Maßnahmen zur beruflichen Orientierung		
1. Entwicklungsgespräch mit dem Schüler zur Ausbildungsorientierung (z.B. im Rahmen des Förderplangespräches, Elternsprechabends, o.Ä.) ❍ Erziehungsberechtigte: ❍ Lehrkräfte: ❍ MSD: ❍ Berufsberatung/Arbeitsagentur/BerEb/BoEi/ …: ❍ Sonstige:		☞ Lern- / Persönlichkeitsentwicklung, Unterstützungsangebote, eigene Interessen, Fähigkeiten, Neigungen, etc.
Gewähltes BoZ-Fach:		

Bitte zum Ende dieser Jahrgangsstufe Überlegungen anstellen, wer für BoEi oder BerEb geeignet ist.

Unterschrift Lehrkraft:

Weiterführung/Einbindung MSD zur Planung der beruflichen Eingliederung

Mit Beginn der 7. Jahrgangsstufe stehen die Schülerinnen und Schüler am Anfang ihrer beruflichen Orientierung. Deshalb ist es gerade für die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf notwendig, den MSD einzubinden, um den Weg der beruflichen Eingliederung zu planen.

Siehe hierzu auch:

- Maßnahmen zu Beginn der 5. Jahrgangsstufe sowie in der 6. Jahrgangsstufe

Die nachfolgenden Maßnahmen orientieren sich an den Regelungen des §27 Abs. 2 VSO-F. Der MSD berät die Klassenleitung im Hinblick auf die Prozessdiagnostik, den Weg und die Möglichkeiten der beruflichen Eingliederung bei sonderpädagogischem Förderbedarf.

Prozessdiagnostik für das Gutachten §27/2 VSO-F

Da am Ende der 8. Jahrgangsstufe, bzw. spätestens zum Halbjahr der 9. Jahrgangsstufe das Gutachten nach §27 erstellt wird, sollte die Klassenlehrkraft bereits jetzt mit der Dokumentation beginnen. Hierfür werden Informationen über die Leistungen und Fähigkeiten der Schülerin bzw. des Schülers aus Berufsorientierungsmaßnahmen, den Erkundungen und Praktika sowie dem Fachunterricht in den boW-Fächern während der Jahrgangsstufen 7 bis 9 gesammelt. Erziehungsberechtigte müssen darüber informiert werden.

Die Erstellung des Gutachtens ist ein Prozess der fortwährenden Diagnose und Beobachtung. Die Klassenleitung erhält durch die Items des Programms Hinweise und Informationen, welche Kompetenzen und Fähigkeiten ihrer Schülerinnen und Schüler im Laufe der kommenden Schuljahre besonders beobachtet und dokumentiert werden sollen, damit am Ende der 8. Jahrgangsstufe der Entwicklungs- und Leistungsbericht sowie zum Halbjahr der 9. Jahrgangsstufe das sonderpädagogische Gutachten nach § 27 Abs.2 VSO-F, erstellt werden können.

Rechtliche Grundlagen zum Nachschlagen:

- VSO-F § 27
  https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVSOF-27

Berufliche Erstorientierung

An dieser Stelle soll in Stichpunkten von der Klassenleitung dokumentiert werden, welche beruflichen Orientierungsmaßnahmen wahrgenommen wurden und welche Erfahrungen und Ergebnisse daraus resultieren.

Erstes Entwicklungsgespräch zur Ausbildungsorientierung

In diesem Gespräch mit der Schülerin bzw. dem Schüler und den Erziehungsberechtigten soll die aktuelle Lern- und Persönlichkeitsentwicklung beleuchtet und der sonderpädagogische Förderbedarf im Kontext zur beruflichen Eingliederung erörtert werden.

Dabei werden auch Unterstützungsangebote und Maßnahmen zur Berufsorientierung und Eingliederung aufgezeigt, sowie die beruflichen Perspektiven besprochen, um das zweite Entwicklungsgespräch in der 8. Jahrgangsstufe anzubahnen.

Kontakt zur Berufsberatung bzgl. der Maßnahme Berufseinstiegshilfe inklusiv (BoEi)

Im Bedarfsfall sollte Kontakt mit dem Berufsberater der Schule aufgenommen werden, um eine mögliche Teilnahme an der BoEi mit Beginn der Vorentlassklasse abzusprechen.

3.5 Maßnahmen in der 8. Jahrgangsstufe

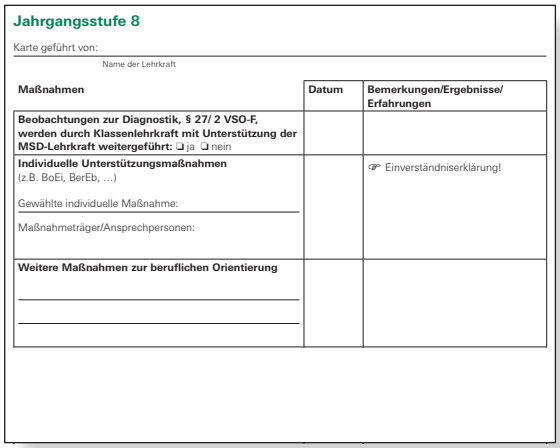

Jahrgangsstufe 8

Karte geführt von:
Name der Lehrkraft

Maßnahmen	Datum	Bemerkungen/Ergebnisse/ Erfahrungen
Beobachtungen zur Diagnostik, § 27/ 2 VSO-F, werden durch Klassenlehrkraft mit Unterstützung der MSD-Lehrkraft weitergeführt: ❑ ja ❑ nein		
Individuelle Unterstützungsmaßnahmen (z.B. BoEi, BerEb, ...) Gewählte individuelle Maßnahme: Maßnahmeträger/Ansprechpersonen:		☞ Einverständniserklärung!
Weitere Maßnahmen zur beruflichen Orientierung		

Sonstiges Betriebspraktikum 1 Betrieb: Berufsfelder:		
Sonstiges Betriebspraktikum 2 Betrieb: Berufsfelder:		
2. Entwicklungsgespräch zur Ausbildungsorientierung (z.B. im Rahmen des Förderplangespräches, Elternsprechabends, o.Ä.) ❍ Erziehungsberechtigte: ❍ Lehrkräfte: ❍ MSD: ❍ Berufsberatung/Bundesagentur für Arbeit/ BerEb/BoEi/ ...: ❍ Sonstige:		☞ Lern- / Persönlichkeitsentwicklung, Unterstützungsangebote, Maßnahmen der Berufsorientierung

Unterschrift Lehrkraft:

Individuelle Unterstützungsmaßnahmen

An dieser Stelle soll in Stichpunkten dokumentiert werden, welche individuellen Maßnahmen durch die Jugendlichen wahrgenommen werden. Diese Maßnahmen werden in regelmäßigen Abständen von der einzelnen Schule ausgeschrieben, so dass der Träger der Maßnahme nicht überall der gleiche ist.

Weitere Informationen:

https://www.isb.bayern.de/schularten/foerderschulen/fz-und-fs/ge/boei/

https://www.isb.bayern.de/schularten/foerderschulen/lernen/materialien-berufsorientierung/

https://www.km.bayern.de/unterrichten/unterrichtsalltag/inklusion/berufliche-orientierung-und-eingliederung

Berufsorientierende Einstiegsbegleitung inklusiv (BoEi)

„Die Maßnahme Berufsorientierende Einstiegsbegleitung inklusiv (BoEi) löst die bisherige Maßnahme Berufsorientierung inklusiv (BOi) ab. Mit dem Ziel einer noch individuelleren Unterstützung der Zielgruppe wurde BoEi in gemeinsamer Verantwortung von der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit, StMAS und StMUK [...] neu konzipiert. [...] Für Jugendliche mit einer anerkannten Schwerbehinderung und/oder mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen und Erkrankungen bestehen mitunter besondere Herausforderungen bei der Berufsorientierung. [...] Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BoEi-Maßnahmeträger unterstützen die Jugendlichen dabei, eine realistische berufliche Perspektive zu entwickeln, Praktikumsplätze zu finden und sich auf die anstehenden Praktika vorzubereiten, sich erfolgreich für Ausbildungsplätze zu bewerben und in den Beruf einzusteigen.“[6]

Maßnahmen zur beruflichen Orientierung sowie Betriebspraktikum 1 und 2

Wie bei der beruflichen Erstorientierung der 7. Jahrgangsstufe, dokumentiert die Klassenleitung in Stichpunkten, welche berufsorientierenden Maßnahmen wahrgenommen wurden und welche Erfahrungen und Ergebnisse daraus resultieren.

6) https://www.isb.bayern.de/schularten/foerderschulen/fz-und-fs/ge/boei/

Neben diesen Erfahrungen kommen in der 8. Jahrgangsstufe Erfahrungen aus dem/den Betriebspraktikum/a hinzu.

Zweites Entwicklungsgespräch zur Ausbildungsorientierung

Zu Beginn der 8. Jahrgangsstufe werden die Schülerin bzw. der Schüler und die Erziehungsberechtigten von Seiten der Schule darüber informiert, welche Möglichkeiten der beruflichen Orientierung und der beruflichen Eingliederung bei sonderpädagogischem Förderbedarf bestehen.

Eine Einschätzung, ob weiterhin, d.h. über die 9. Jahrgangsstufe hinaus, ein sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegen wird, ist bereits jetzt zu treffen, da eine Reihe von Maßnahmen im Laufe der 8./9. Jahrgangsstufe ergriffen werden müssen, um ggf. den Besuch einer Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung bzw. den Besuch einer Maßnahme der Bundesagentur für Arbeit (Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme) zu ermöglichen.

Spätere Entscheidungen der Erziehungsberechtigten zu Gunsten sonderpädagogischer Förderung können in der Regel aus terminlichen Gründen nicht mehr umgesetzt werden.

Daher ist auch der Kontakt zur Rehabilitationsberatung während der Schulzeit notwendig. Die Erziehungsberechtigten sind darauf hinzuweisen.

Bei lernzieldifferent unterrichteten Schülerinnen und Schülern enthält das individuelle Abschlusszeugnis eine Empfehlung über Möglichkeiten der beruflichen Eingliederung und zum weiteren Bildungsweg (Art. 30a Abs.5 Satz5 BayEUG).

Beobachtungen zur Diagnostik, § 27 Abs. 2 VSO-F

Die Beobachtungen zur Prozessdiagnostik bilden die Grundlage zur Erstellung des Entwicklungs- und Leistungsberichtes zum Ende der 8. Jahrgangsstufe und des Sonderpädagogischen Gutachtens §27 Abs. 2 VSO-F zum Halbjahr der 9. Jahrgangsstufe.

Daher ist es erforderlich, dass die Beobachtungen zur Prozessdiagnostik von der Klassenleitung während der 8. und 9. Jahrgangsstufe fortwährend gesammelt werden.

Diese beinhalten Beobachtungen von Fachlehrkräften, Praktika, Berufsorientierungsmaßnahmen etc.

Siehe auch Übergang Jahrgangsstufe 8/9.

Rechtliche Grundlagen zum Nachschlagen:

- VSO-F §27
  https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVSOF-27

3.6 Übergang Jahrgangsstufe 8/9

Übergang Jahrgangsstufe 8/9

Karte geführt von:

Name der Lehrkraft

Maßnahmen	Datum	Bemerkungen/Ergebnisse/ Erfahrungen
Erziehungsberechtigte wünschen nach dem Besuch der Mittelschule sonderpädagogische Unterstützung in Form eines Besuchs der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung: ❑ noch nicht festgelegt ❑ ja ❑ nein ⇨ falls noch nicht festgelegt, endgültige Entscheidung bis zum ZZ 9. Jahrgangsstufe		
Beobachtungen zur Diagnostik, § 27/ 2 VSO-F, werden durch Klassenlehrkraft mit Unterstützung der MSD-Lehrkraft weitergeführt: ❑ ja ❑ nein		
Kontaktaufnahme Berufsberatung der Bundesagentur für Arbeit bzgl. Reha-Status: ⇨ Erziehungsberechtigte wünschen Überprüfung auf Reha-Status: ❑ ja ❑ nein ↳ Psychologische Untersuchung (PSU) am: ↳ Wurde ein Reha-Bedarf erkannt? ❑ ja ❑ nein ↳ Wurde der Reha-Antrag gestellt? ❑ ja ❑ nein		☞ Einverständniserklärung!
Individuelle Unterstützungsmaßnahme (z.B. BoEi, BerEb, …) ❑ ja ❑ nein		☞ Einverständniserklärung!

§27-Gutachten ist zum Zwischenzeugnis der 9. Jahrgangsstufe fertigzustellen und auszuhändigen.

Unterschrift Lehrkraft:

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die sowohl zum Ende der 8. als auch zu Beginn der 9. Jahrgangsstufe durchgeführt werden können.

Wünschen die Erziehungsberechtigten an dieser Stelle eine weitere Unterstützung in Form eines Besuches der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung, greifen die Punkte im Folgenden.

Lehnen die Erziehungsberechtigten dies ab, ist darauf hinzuweisen, dass spätere Entscheidungen zugunsten sonderpädagogischer Förderung in der Regel aus terminlichen Gründen nicht mehr umgesetzt werden können.

(U25) Berufsberatung

In der 8. Jahrgangsstufe sowie in der 9. Jahrgangsstufe ist die Einbindung des Berufsberatung grundlegend für die erfolgreiche berufliche Orientierung.

Diese speziellen Ansprechpersonen haben eine psychologische, pädagogische und berufskundliche Aus- und Weiterbildung, vielfältige Kontakte zu Betrieben, Kammern, Schulen und Bildungsträgern, arbeiten mit anderen Beratungsstellen zusammen und sind neutral und unabhängig.

Sie helfen den Schülerinnen und Schülern primär in folgenden Angelegenheiten weiter:

- Richtige Berufswahl
- Entwicklung sinnvoller Alternativen
- Suche nach geeigneten Praktika
- Suche nach geeigneten Ausbildungsplätzen
- Tipps zu ansprechenden Bewerbungsunterlagen
- Beratung bei Fragen zum Besuch von weiterführenden Schulen
- Sinnvolle Überbrückung der Zeit bis zum neuen Ausbildungsjahr

Die Berufsberatung findet an den Schulen durch regelmäßige Sprechstunden, Termine am Aushang oder über das Sekretariat sowie nach Terminvereinbarung statt.

Weitere Informationen: www.arbeitsagentur.de

Reha-Status

Zunächst erfolgt die Kontaktaufnahme mit der Berufsberatung. Diese nimmt Kontakt zur Fachkraft für Reha-Beratung auf, die den Berufspsychologischen Service heranzieht. Dahingehende Beratung der Erziehungsberechtigten sollte möglichst bereits im Laufe der 8. Jahrgangsstufe stattfinden, um durch frühzeitige Testtermine Anschlussproblemen vorzubeugen. Es folgt eine Psychologische Untersuchung (PSU) und ein Gespräch über mögliche bzw. gewünschte Hilfen. Anschließend wird ein Gutachten erstellt. Die Reha-Beratung prüft auf Basis des Gutachtens, ob und welche Fördermöglichkeiten in Frage kommen. Bei gesundheitlichen Einschränkungen kann auch der Ärztliche Dienst der Bundesagentur für Arbeit für eine Überprüfung und Stellungnahme kontaktiert werden. Die Befunde werden ausgewertet. Sobald der Reha-Status anerkannt ist, können individuelle Unterstützungsangebote der Bundesagentur für Arbeit angeboten werden. Es findet eine regelmäßige Beratung und Betreuung durch die Fachkraft für Reha-Beratung statt.

Solche Angebote können sein:

- Assistierte Ausbildung (AsA)
- Berufsgrundschuljahr (BGJ)
- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB)
- Berufsvorbereitende Qualifizierungsmaßnahme (BQM)
- Betriebsorientierte Förderung für Jugendliche und junge Erwachsene mit psychischer Symptomatik (BOF)
- Berufsvorbereitung (BV)
- Berufsvorbereitungsjahr kooperativ (BVJ/k)
- Berufsvorbereitungsjahr schulisch (BVJ/s)
- Berufsintegrationsklasse (BIK)
- Berufsintegrationsvorklasse (BIK/V)
- Berufsvorbereitungsjahr Neustart (BVJ Neustart)
- Berufsvorbereitungsjahr Flexibel (BVJ-Flexi)
- Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (EQ)
- Unterstützte Beschäftigung (UB)
- Arbeitsqualifizierungsjahr (AQJ)

Weitere Informationen:

https://www.isb.bayern.de/schularten/foerderschulen/lernen/sdw

Beobachtungen zur Diagnostik §27-Gutachten: Erstellung des Entwicklungs- und Leistungsberichtes nach §27 Abs. 2 VSO-F; bei sonderpädagogischem Förderbedarf

Am Ende der 8. Jahrgangsstufe wird für die Schülerinnen und Schüler, bei denen eine Beschulung an einer Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung angestrebt wird und deren Erziehungsberechtigte dies wünschen, die Prozessdiagnostik nach §27 Abs. 2 VSO-F durch die Erstellung des Entwicklungs- und Leistungsberichtes fortgeführt.

Dieser Entwicklungs- und Leistungsbericht fasst die durch die Klassenleitung gesammelten Beobachtungen aus den vorangegangenen Schuljahren zusammen.

Er wird in Kooperation mit dem MSD mit Hilfe des dafür vorgesehenen Programms erstellt.

Zweck des Berichts ist, die Erziehungsberechtigten sowie die Bundesagentur für Arbeit über den aktuellen Entwicklungs- und Leistungsstand in Bezug auf die berufliche Eingliederung zu unterrichten. Die Erziehungsberechtigten können diesen Bericht entweder selbst der Bundesagentur für Arbeit übermitteln, bzw. kann dies nach gegebener Einverständniserklärung und Datenschutzerklärung auch durch die Lehrkraft übernommen werden. Der Bundesagentur für Arbeit dient dieser Bericht, um festlegen zu können, inwieweit und in welcher Form Hilfen zur beruflichen Eingliederung notwendig sind.

Aushändigung/Erstellung Sonderpädagogisches Gutachten nach §27 Abs. 2 VSO-F

Das sonderpädagogische Gutachten nach §27 Abs. 2 VSO-F stellt den Abschluss der Prozessdiagnostik dar und ist die Fortführung des Entwicklungs- und Leistungsberichts aus der 8. Jahrgangsstufe.

Spätestens zum Halbjahr der 9. Jahrgangsstufe ist ein sonderpädagogisches Gutachten zu erstellen und dem Zwischenzeugnis in doppelter Ausfertigung beizufügen.

Inhalt:

- Feststellungen zum sonderpädagogischen Förderbedarf
- Möglichkeiten der beruflichen Eingliederung
- Empfehlungen zur weiteren Beschulung

Laut VSO-F §27:

Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung wird das sonderpädagogische Gutachten spätestens zum Zwischenzeugnis der 12. Jahrgangsstufe (Berufsschulstufe) erstellt; im Förderplan ist zum Ende der 9. Jahrgangsstufe auf Möglichkeiten und Notwendigkeiten zur beruflichen Eingliederung unter Einbeziehung der Arbeitsverwaltung einzugehen.

Rechtliche Grundlagen zum Nachschlagen:

- VSO-F §27
  https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVSOF-27

3.7 Maßnahmen in der 9. Jahrgangsstufe

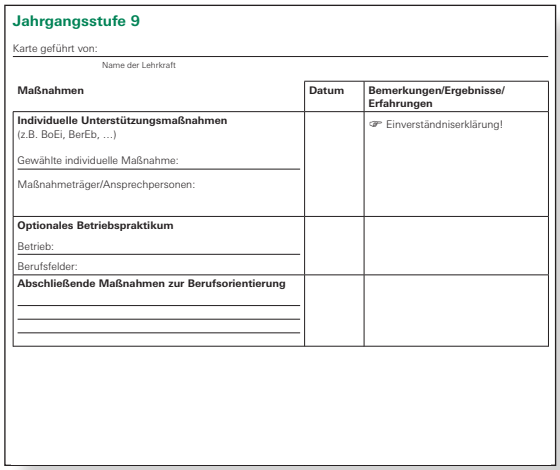

Jahrgangsstufe 9

Karte geführt von:
Name der Lehrkraft

Maßnahmen	Datum	Bemerkungen/Ergebnisse/ Erfahrungen
Individuelle Unterstützungsmaßnahmen (z.B. BoEi, BerEb, …) Gewählte individuelle Maßnahme: Maßnahmeträger/Ansprechpersonen:		☞ Einverständniserklärung!
Optionales Betriebspraktikum Betrieb: Berufsfelder:		
Abschließende Maßnahmen zur Berufsorientierung		

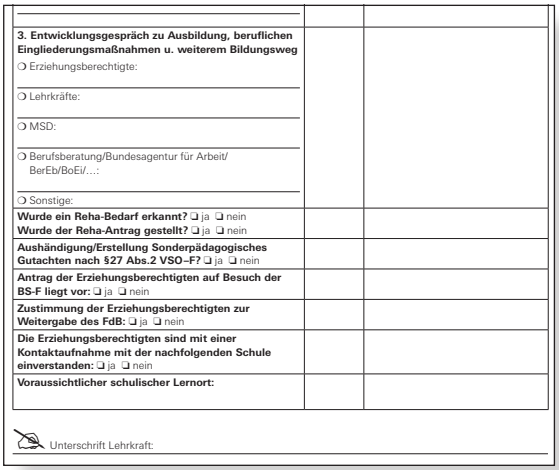

3. Entwicklungsgespräch zu Ausbildung, beruflichen Eingliederungsmaßnahmen u. weiterem Bildungsweg ❍ Erziehungsberechtigte: ❍ Lehrkräfte: ❍ MSD: ❍ Berufsberatung/Bundesagentur für Arbeit/ BerEb/BoEi/…: ❍ Sonstige:		
Wurde ein Reha-Bedarf erkannt? ❑ ja ❑ nein **Wurde der Reha-Antrag gestellt?** ❑ ja ❑ nein		
Aushändigung/Erstellung Sonderpädagogisches Gutachten nach §27 Abs.2 VSO–F? ❑ ja ❑ nein		
Antrag der Erziehungsberechtigten auf Besuch der BS-F liegt vor: ❑ ja ❑ nein		
Zustimmung der Erziehungsberechtigten zur Weitergabe des FdB: ❑ ja ❑ nein		
Die Erziehungsberechtigten sind mit einer Kontaktaufnahme mit der nachfolgenden Schule einverstanden: ❑ ja ❑ nein		
Voraussichtlicher schulischer Lernort:		

Unterschrift Lehrkraft:

Individuelle Unterstützungsmaßnahmen

Sofern dies in der 8. Jahrgangsstufe noch nicht erfolgt ist, wird hier dokumentiert, welche individuellen Unterstützungsmaßnahmen durch die Jugendlichen wahrgenommen werden.

Nähere Erläuterungen zur BoEi siehe vorangegangene Jahrgangsstufen.

Drittes Entwicklungsgespräch zur Ausbildungsorientierung

Siehe vorangegangene Jahrgangsstufen.

Antrag auf Besuch einer Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung (BS-F)

Sofern ein Besuch der BS-F gewünscht ist, sollte ein zeitnahes Handeln erfolgen. In etwa zur Mitte des 2. Halbjahres (Ostern) sollte der Antrag bei der zuständigen BS-F eingegangen sein, da die Aufnahmekapazität oft beschränkt ist.

Es empfiehlt sich deshalb auch, zwei Berufszweige anzugeben, damit eine Alternative vorhanden ist, falls der Erstwunsch aufgrund begrenzter Plätze nicht ermöglicht werden kann.

Wichtig zu beachten ist, dass die Fahrtkosten für Schülerinnen und Schüler an der BS-F übernommen werden. Bei Regelberufsschulen ist dies nicht der Fall.

Sofern bereits eine Ausbildungsstelle vorhanden ist, greift das Anmeldeformular zum „Besuch einer Fachklasse und Einstiegsqualifizierung".

Ist dies nicht der Fall, ist das Anmeldeformular zum BVJ und BGJ auszufüllen.[7]

Ein anerkannter Reha-Status ist Voraussetzung für die gewünschte Aufnahme in eine BvB-Reha nach §117 SGB III.

Die Anmeldeformulare sind auszudrucken, auszufüllen und werden der BS-F postalisch zugestellt.

Siehe hierzu auch:

3.6 Maßnahmen in Jahrgangsstufe 8

Rechtliche Grundlagen zum Nachschlagen:

- VSO-F §27
  https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVSOF-27

7) BVJ: Berufsvorbereitungsjahr, BGJ: Berufsgrundbildungsjahr

3.8 Maßnahmen in Jahrgangsstufe 10

Jahrgangsstufe 10

Karte geführt von:
Name der Lehrkraft

Maßnahmen	Datum	Bemerkungen/Ergebnisse/ Erfahrungen
Individuelle Unterstützungsmaßnahmen (z.B. BoEi, BerEb, …) Gewählte individuelle Maßnahme: Maßnahmeträger/Ansprechpersonen:		
Optionales Betriebspraktikum Betrieb: Berufsfelder:		
Abschließende Maßnahmen zur Berufsorientierung		
4. Entwicklungsgespräch zu Ausbildung, beruflichen Eingliederungsmaßnahmen u. weiterem Bildungsweg ❍ Erziehungsberechtigte: ❍ Lehrkräfte: ❍ MSD: ❍ Berufsberatung/Bundesagentur für Arbeit/BerEb/BoEi/…: ❍ Sonstige:		
Wurde ein Reha-Bedarf erkannt? ❑ ja ❑ nein **Wurde der Reha-Antrag gestellt?** ❑ ja ❑ nein		
Aushändigung/Erstellung Sonderpädagogisches Gutachten nach §27 Abs.2 VSO–F? ❑ ja ❑ nein		
Antrag der Erziehungsberechtigten auf Besuch der BS-F liegt vor: ❑ ja ❑ nein		
Zustimmung der Erziehungsberechtigten zur Weitergabe des FdB: ❑ ja ❑ nein		
Die Erziehungsberechtigten sind mit einer Kontaktaufnahme mit der nachfolgenden Schule einverstanden: ❑ ja ❑ nein		
Voraussichtlicher schulischer Lernort:		

Unterschrift Lehrkraft:

Siehe hierzu:

Erläuterungen in 3.7 Maßnahmen in der 9. Jahrgangsstufe.

Allgemeine Hinweise zu den Einwilligungserklärungen in die Übermittlung personenbezogener Daten der allgemeinbildenden Schule an die Bundesagentur für Arbeit, die Berufsorientierende Einstiegsbegleitung inklusiv (BoEi) und die aufnehmende berufliche Schule

Mit dem Wechsel von der allgemeinbildenden Schule zur beruflichen Schule ist vorgesehen, personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern zu individuellen Unterstützungsmaßnahmen und Förderbedarfen, die in der sog. BRAVO-Karte vermerkt sind, an

- die Bundesagentur für Arbeit,
- die Berufsorientierende Einstiegsbegleitung inklusiv (BoEi) oder
- die aufnehmende berufliche Schule.

weiterzugeben. Die Weitergabe der Daten dient ausschließlich dem Zweck, an der aufnehmenden beruflichen Schule passende Maßnahmen zur Eingliederung und Förderung Ihres Kindes planen zu können. Weitere Informationen zum BoEi finden Sie auf
https://www.isb.bayern.de/schularten/foerderschulen/fz-und-fs/ge/boei/.

Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten Ihres Kindes ist nur mit Ihrer Einwilligung möglich. Die Einwilligung in die Weitergabe erfolgt auf freiwilliger Basis. Sie können jederzeit die übermittelten Daten in der BRAVO-Karte einsehen (Recht auf Einsicht nach §41 BayScho) und eine erteilte Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft schriftlich bei [Schule] unter [Kontaktdaten] widerrufen. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung nicht berührt. Aus Ihrer Nichterteilung oder einem Widerruf erwachsen keine Nachteile.

Bitte prüfen Sie die in der BRAVO-Karte hinterlegten Angaben Ihres Kindes sorgfältig und entscheiden Sie eigenverantwortlich über Ihre Einwilligung. Weitere Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter [Verlinkung auf Datenschutzhinweise der Schule].

Es folgen die Einwilligungserklärungen für:

- Bundesagentur für Arbeit
- Berufsorientierende Einstiegbegleitung inklusiv (BoEi)
- Aufnehmende berufliche Schule

Einwilligungserklärung in die Übermittlung personenbezogener Daten an die Berufsberatung/Reha-Beratung der Bundesagentur für Arbeit

Vor- und Nachname der Schülerin/des Schülers

Geburtsdatum

Schule, Klasse

Ich/Wir erkläre/n mich/uns damit einverstanden, dass die mein/unser Kind unterrichtenden Lehrkräfte der Mittelschule sowie die betreuenden Lehrkräfte des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes (MSD) zum Zwecke der Planung von passenden Maßnahmen zur Eingliederung und individuellen Förderung personenbezogene Daten zu individuellen Unterstützungsmaßnahmen und Förderbedarfen, die in der sog. BRAVO-Karte hinterlegt sind, übermitteln:

❏ Berufsberatung (zuständig für die besuchte Mittelschule)

Name der Ansprechperson:

Kontaktdaten (Tel., E-Mail):

Adresse:

❏ Reha-Beratung der Bundesagentur für Arbeit

Name der Ansprechperson:

Kontaktdaten (Tel., E-Mail):

Adresse:

Die Datenschutzhinweise sind über die Homepage der Bundesagentur für Arbeit einsehbar:
https://www.arbeitsagentur.de/datenschutz

Ich/Wir willige(n) in die oben genannte Verarbeitung ein.

Die Informationen zur Datenverarbeitung habe ich/haben wir zur Kenntnis genommen.
Die Einwilligung ist **freiwillig**.

Ort, Datum

Bei Minderjährigen: stets Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten; bei Volljährigen: alleinige Unterschrift der Schülerin/des Schülers

Bei Minderjährigen ab dem 14. Geburtstag: zusätzlich zur Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten: Unterschrift des/der Minderjährigen

Einwilligungserklärung in die Kontaktaufnahme mit Berufsberatung im Hinblick auf eine Unterstützung durch Berufsorientierende Einstiegsbegleitung inklusiv

Vor- und Nachname der Schülerin/des Schülers

Geburtsdatum

Schule, Klasse

Ich/Wir erkläre/n mich/uns damit einverstanden, dass die besuchte Mittelschule die Kontaktdaten meines/unseres Kindes an die für die Mittelschule zuständige Berufsberatung für eine Kontaktaufnahme durch den Maßnahmeträger

im Hinblick auf eine ggf. mögliche Unterstützung durch die Maßnahme „Berufsorientierende Einstiegsbegleitung inklusiv“ weitergibt.

Die Datenschutzhinweise des Maßnahmeträgers sind auf dessen Website einsehbar:

Ich/Wir willige(n) in die oben genannte Verarbeitung ein.

Die Informationen zur Datenverarbeitung habe ich/haben wir zur Kenntnis genommen.
Die Einwilligung ist **freiwillig**.

Ort, Datum

Bei Minderjährigen: stets Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten; bei Volljährigen: alleinige Unterschrift der Schülerin/des Schülers

Bei Minderjährigen ab dem 14. Geburtstag: zusätzlich zur Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten: Unterschrift des/der Minderjährigen

Einwilligungserklärung in die Kontaktaufnahme mit der beruflichen Schule nach der Mittelschule

Vor- und Nachname der Schülerin/des Schülers

Geburtsdatum

Schule, Klasse

Schulstempel abgebende Schule

Schulstempel aufnehmende berufliche Schule

Ich/Wir erkläre/n mich/uns damit einverstanden, dass die abgebende Schule zum Zwecke der Planung von passenden Maßnahmen zur Eingliederung und individuellen Förderung meines Kindes an der aufnehmenden beruflichen Schule die personenbezogenen Daten zu individuellen Unterstützungsmaßnahmen und Förderbedarfen, die in der sog. BRAVO-Karte vermerkt sind, an die aufnehmende Schule weiterzugeben.

Die Informationen verbleiben bei der aufnehmenden beruflichen Schule und werden nicht an Dritte weitergegeben.

Die Datenschutzhinweise der aufnehmenden beruflichen Schule sind auf deren Website einsehbar.

Ich/Wir willige(n) in die oben genannte Verarbeitung ein.

Die Informationen zur Datenverarbeitung habe ich/haben wir zur Kenntnis genommen.
Die Einwilligung ist **freiwillig**.

Ort, Datum

Bei Minderjährigen: stets Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten; bei Volljährigen: alleinige Unterschrift der Schülerin/des Schülers

Bei Minderjährigen ab dem 14. Geburtstag: zusätzlich zur Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten: Unterschrift des/der Minderjährigen

5. Impressum

Erarbeitet im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
im Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung München

Leitung des Arbeitskreises

Myriam Boesch
Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung München (ISB)

Mitglieder des Arbeitskreises

Barbara Hofer, Inklusive Region Landshut (NBB)
Constantin Heider, Inklusive Region Weilheim-Schongau (OBB)
Julia Herrgesell, Inklusive Region Landshut (NBB)
Yasmin Kellner-Hartwig, Inklusive Region Tirschenreuth (OPf)
Angelika Koller, Inklusive Region Ansbach (MFR)
Katja Plank, Inklusive Region Hof (OFR)
Tabea Rist, Inklusive Region Kempten (SCHW)
Verena Sedler, Inklusive Region Aschaffenburg (UFR)
Claudia Wechs-Busch, Inklusive Region Miltenberg (UFR)
Gabriele Zehendner, Inklusive Region Augsburg-Oberhausen (SCHW)

Ursprüngliche Erstellung im Jahr 2017 von:

Arbeitskreis „Berufseinstieg für inklusive Schüler“ der Regierung von MFr., 2017.
Nadine van de Gabel, Sonja Remiger, Susanne Haas-Breidung, Michaela König, Thomas Bauer, Peter Ort. Leitung: Wolfram Kriegelstein, Robert Lenz

Überarbeitung im Juni 2021 durch:

Themengruppe „Übergang Schule-Beruf“ der Inklusiven Region Tirschenreuth
Iris Eckert, KRin; Annika Heisig, BiUSe NEW-WEN-TIR; Martina Puff, SchRin Tirschenreuth

Erneute Überarbeitung im Dezember 2023 durch:

Annika Birner, BiUSe NEW-WEN-TIR

Herausgeber

Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung

Gestaltung

Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung,
Zentrale Dienste, Referat Öffentlichkeitsarbeit, Schellingstraße 155, 80797 München

Anschrift

Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung München
Abteilung Grund-, Mittel-, Förderschulen und Inklusion
Schellingstraße 155, 80797 München
Telefon: 089 2170-2815
E-Mail: kontakt@isb.bayern.de
Internet: www.isb.bayern.de

Abbildung auf der Titelseite

© iStockphoto.com/bsd555

Stand

Mai 2026

ISB
Staatsinstitut für Schulqualität
und Bildungsforschung

Schellingstraße 155
80797 München

Telefon: 089 2170-2101
Fax: 089 2170-2105
kontakt@isb.bayern.de
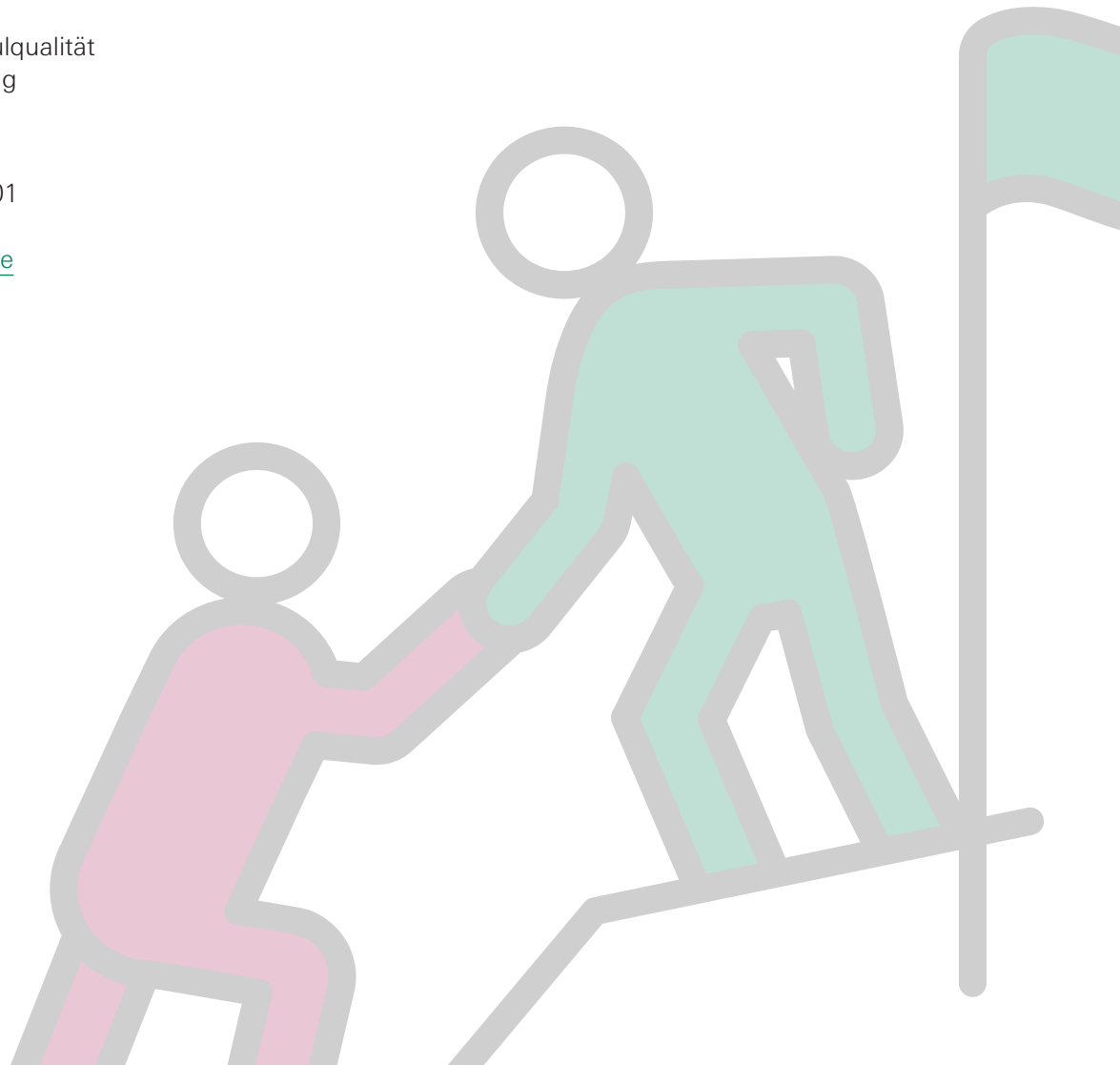
isb.bayern.de